

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 20. März 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Für Auslagen wird jedem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde gewährt. Je nach Einsatzdauer werden pro Einsatz jedoch höchstens 5 Stunden mit einem sich daraus ergebenden Höchstbetrag in Höhe von 65,00 € vergütet. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, die Aufwendungen für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung, die Anfahrt zum Gerätehaus und ähnliche Aufwendungen.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden hat der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige zusätzlich Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
 1. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen der nachgewiesene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und für die notwendigen Auslagen Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

2. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Entschädigung für Ausbilder in Höhe von 13,00 € je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.
- (2) Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten, gegebenenfalls neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG.

1. Kommandanten der Gesamtwehr

Feuerwehrkommandant	2.000,00 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.000,00 €

2. Abteilungskommandanten

Abteilung Freistett	800,00 €
Abteilung Rheinbischofsheim	650,00 €
Abteilung Linx	650,00 €
Abteilung Diersheim/Honau	650,00 €
Abteilung Helmlingen	650,00 €
Abteilung Memprechtshofen	650,00 €
Abteilung Holzhausen	650,00 €
Abteilung Hausgereut	650,00 €

3. Stellv. Abteilungskommandanten

Abteilung Freistett	400,00 €
Abteilung Rheinbischofsheim	400,00 €
Abteilung Linx	400,00 €
Abteilung Diersheim/Honau	400,00 €
Abteilung Helmlingen	400,00 €
Abteilung Memprechtshofen	400,00 €
Abteilung Holzhausen	400,00 €
Abteilung Hausgereut	400,00 €

4. Technische/sonstige Funktionsträger

Stellvertretender Gerätewart Rheinau	500,00 €
Atemschutz Gerätewart	500,00 €
Stabsführer des Fanfarenzuges	400,00 €

5. Gerätewarte

Abteilung Rheinbischofsheim	400,00 €
Abteilung Linx	300,00 €
Abteilung Diersheim/Honau	300,00 €
Abteilung Helmlingen	300,00 €
Abteilung Memprechtshofen	300,00 €
Abteilung Holzhausen	300,00 €
Abteilung Hausgereut	300,00 €

6. Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehrwart	400,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	200,00 €

7. Jugendleiter und Kindergruppe (je Funktion)

Abteilung Freistett	100,00 €
Abteilung Rheinbischofsheim	100,00 €
Abteilung Linx	100,00 €
Abteilung Diersheim/Honau	100,00 €
Abteilung Helmlingen	100,00 €
Abteilung Memprechtshofen	100,00 €
Abteilung Holzhausen	100,00 €
Abteilung Hausgereut	100,00 €

- (3) Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden jährlich 35,00 € je aktivem Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau gewährt. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist immer die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau zum 31.12. des Vorjahres. In dem Beitrag sind sämtliche weitere Leistungen, wie zum Beispiel Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen und ähnliche Leistungen, enthalten.

§ 4

Hauptamtlicher Gerätewart

Die Stadt Rheinau beschäftigt für die Freiwillige Feuerwehr Rheinau einen hauptamtlichen Gerätewart. Sollte dieser im Rahmen seiner Beschäftigung Aufgaben eines der unter § 3 Absatz 2 genannten Funktionsträger übernehmen, entfällt dessen jährliche Aufwandsentschädigung ab dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Verdienstausschlag gemäß dieser Satzung wird ein Betrag von 13,00 € je Stunde gewährt.

§ 6

Entschädigung für Selbständige

Für die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der entsprechend §§ 1 und 2 nachzuweisende Verdienstausschlag wird auf maximal 35,00 € je Stunde begrenzt und für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

§ 7

Feuersicherheitsdienst und Ordnungsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten für bei Veranstaltungen angeordnete und geleistete Feuersicherheits- und Ordnungsdienste gegen Nachweis auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) § 3 tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau vom 17. März 2014 sowie sämtliche Änderungssatzungen hierzu außer Kraft.

Rheinau, den 20.03.2024

.....
Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.